



## **Bericht**

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung

**Bericht über die Situation kinderreicher Familien in Schleswig-Holstein**

## Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
1. Familien mit drei oder mehr Kindern in Schleswig-Holstein und ihre regionale Verteilung.....	4
2. Die soziale und wirtschaftliche Situation kinderreicher Familien.....	6
2.1 Überwiegender Lebensunterhalt und Bezug von SGB II-Leistungen.....	6
2.2 Nettoäquivalenzeinkommen und relative Einkommensarmut.....	9
3. Unterstützung kinderreicher Familien in Kita und Schule.....	12
3.1 Kita.....	12
3.2 Schule.....	13
3.3 Ganzttag.....	13
4. Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien beim Wohnungserwerb und -bau.....	15
5. Die Mobilitätssituation kinderreicher Familien im ÖPNV.....	16
6. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf speziell für kinderreiche Familien.....	16
7. Unterstützungsmaßnahmen der Landesregierung für kinderreiche Familien	17
7.1 Wohnungsbau.....	18
7.2 Schulticket.....	18
7.3 Landesprogramm Arbeit.....	18
7.4 Ferien- und Freizeitmaßnahmen.....	19
8. Die gesellschaftliche Bedeutung kinderreicher Familien und Entwicklungspotentiale.....	19
9. Fazit.....	20

## Vorbemerkungen

Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 28. Februar 2025 aufgefordert, einen Bericht zur Situation, Herausforderungen und Perspektiven kinderreicher Familien vorzulegen. Der nun vorliegende Bericht orientiert sich an den gewünschten Fragestellungen.

Mit dem Bericht zur sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein 2023 hat die Landesregierung die Sozialberichterstattung des Landes fokussiert und intensiviert. Dieser Bericht ist Grundlage der hier dargestellten sozialen und wirtschaftlichen Situation kinderreicher Familien.

Im Koalitionsvertrag „Ideen verbinden – Chancen nutzen – Schleswig-Holstein gestalten“ für die Jahre 2022 bis 2027 heißt es „Familien sind unverzichtbare Grundpfeiler unserer Gesellschaft. ... Familien tragen in allen Lebensbereichen große Verantwortung füreinander – Gesundheit, Bildung, soziales Miteinander, Arbeitswelt, finanzielle Versorgung.“ Gerade für Mehrkindfamilien gilt dies in besonderem Maße. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass Eltern, die mit drei oder mehr Kindern zusammen leben, noch mehr als andere Eltern ihr Leben als besonders erfüllt wahrnehmen. Kindern gibt das Leben mit vielen Geschwistern hingegen die Möglichkeit, frühzeitig selbstständig zu werden, Verantwortung zu übernehmen und eine eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Andererseits verzichten Eltern von drei und mehr Kindern häufiger als andere Eltern auf hohe Einkommen, eigene Karrieren, Zeit für sich, auf ihre Selbstverwirklichung.

Der Landesregierung ist es daher ein wichtiges Anliegen, dass diese Form des Zusammenlebens sowohl gesehen als auch unterstützt wird und dass Eltern von Mehrkindfamilien in hohem Maße Wertschätzung, Anerkennung und Respekt und vor allem Unterstützung erhalten.

Ein besonderes Ziel der Landesregierung ist dabei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch gute Kitas und Ganztagsangebote sowie die Bekämpfung von Kinderarmut. Diese politischen Schwerpunkte bilden sich auch in dem nachfolgenden Bericht ab.

## 1. Familien mit drei oder mehr Kindern in Schleswig-Holstein und ihre regionale Verteilung

In der Sozialberichterstattung (SBE) wird i. d. R. von sog. Mehrkindfamilien gesprochen, wenn in einer Familie drei oder mehr Kinder leben. Dieses Verständnis liegt somit auch diesem Landtagsbericht zugrunde. Der Mikrozensus<sup>1</sup> (MZ) ist die einzige repräsentative amtliche Statistik, mit der die Frage nach der Häufigkeit und der regionalen Verteilung von Mehrkindfamilien beantwortet werden kann. Die aktuellsten Daten liegen mit den Erstergebnissen<sup>2</sup> des MZ 2023 vor und sind in Tabelle 1.1 dargestellt.

Für SH werden 2023 insgesamt 1.498 Tsd. Lebensformen gezählt, in denen die Bevölkerung in unterschiedlichen Konstellationen mit und ohne Kinder lebt. Unter diesen Lebensformen finden sich 404 Tsd. Lebensformen von Eltern mit ledigen Kindern (im weiteren auch „Familien mit ledigen Kindern“ genannt), die somit 27,0 % aller Lebensformen ausmachen. In 53 Tsd. dieser 404 Tsd. Lebensformen lebten 2023 drei oder mehr ledige Kinder. Der Anteil der Mehrkindfamilien an allen Familien mit ledigen Kindern beträgt demnach 13,1 %.

Berücksichtigt man nun zusätzlich das Alter der ledigen Kinder, zeigt sich: Unter den 404 Tsd. Familien mit ledigen Kindern sind 290 Tsd. Familien mit mindestens einem ledigen Kind unter 18 Jahren. Bei Familien mit minderjährigen Kindern beträgt der Anteil der Mehrkindfamilien 17,2 %. Werden für die Zahl der Kinder nur minderjährige Kinder berücksichtigt, so ist der Anteil der Familien mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren mit 12,8 % erwartungsgemäß niedriger.

Weil für sozialpolitische Maßnahmen oftmals das Alter der Kinder von Bedeutung ist, werden hier – wie in der Sozialberichterstattung üblich – soweit möglich alle Konstellationen, also mit und ohne Berücksichtigung des Alters der Kinder, ausgewiesen.

---

1 Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist die größte jährliche Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik und eine zentrale Datenquelle für die SBE auf Landesebene. Im MZ werden jährlich ein Prozent aller Personen in Privathaushalten befragt. Bei der Verwendung von MZ-Daten muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der vom Statistischen Bundesamt formulierten Qualitätsanforderungen nicht jede beliebige Merkmalskombination ausgewertet werden kann. So ist festgelegt, dass die für eine Merkmalskombination zugrundeliegende Fallzahl in der Stichprobe 71 oder mehr betragen muss, damit ein Wert ausgewiesen werden kann. Ist die Fallzahl in der Stichprobe geringer, wäre der hochgerechnete Zahlenwert nicht sicher genug und kann nicht ausgewiesen werden. Das hat zu Folge, dass Daten auf Kreisebene für kleine Bundesländer wie SH i.d.R. nicht ausgewiesen werden können. Einzelne Merkmalskombinationen mit zu geringer Fallzahl werden in den hier verwendeten Tabellen mit MZ-Daten mit „/“ ausgewiesen.

2 Zur Verkürzung des Zeitraums zwischen Ende des Erhebungsjahres und Ergebnisbereitstellung werden ab dem Erhebungsjahr 2020 zwei Ergebnisarten – Erst- und Endergebnisse – unterschieden. Sowohl Erst- als auch Endergebnisse beruhen auf vollständig aufbereiteten und validierten Daten. Die Daten können sich geringfügig unterscheiden. Die Endergebnisse des MZ 2023 erscheinen dieses Jahr entgegen der üblichen Gepflogenheiten zeitgleich mit den Erstergebnissen 2024 und zwar voraussichtlich im Ende Mai 2025.

In SH werden 114 Tsd. Familien gezählt, in denen ausschließlich ledige volljährige Kinder mit ihren Eltern zusammenleben. Für sie kann die Zahl der Mehrkindfamilien aufgrund des geringen Vorkommens dieses Familientyps in der Stichprobe nicht ausgewiesen werden. In 112 der 114 Tsd. Familien mit ausschließlich volljährigen Kindern leben nur ein oder zwei ledige volljährige Kinder mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammen. Im weiteren wird auf die separate Ausweisung dieser Familienform daher verzichtet.

Tabelle 1.1: Lebensformen mit ledigen Kindern in SH 2023 nach Zahl der Kinder				
Lebensformen	Insgesamt	Lebensformen nach Zahl der Kinder		
		1 oder 2 Kinder	3 und mehr Kinder	Anteil Mehrkindfamilien
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	In %
Mit ledigen Kindern nach Zahl der ledigen Kinder	404.000	351.000	53.000	13,1 %
Mit ledigen Kindern unter 18 Jahren nach Zahl der ledigen Kinder <sup>1)</sup>	290.000	239.000	50.000	17,2 %
Mit ledigen Kindern unter 18 Jahren nach Zahl der ledigen Kinder unter 18 Jahren <sup>2)</sup>	290.000	253.000	37.000	12,8 %
Mit ausschließlich ledigen volljährigen Kindern	114.000	112.000	/	/

1) Hierzu zählen alle Lebensformen, in denen es mindestens ein Kind unter 18 Jahren gibt. Bei der Zahl der Kinder in diesen Lebensformen werden dann allerdings alle ledigen Kinder im Haushalt unabhängig von ihrem Alter gezählt.

2) Hierzu zählen alle Lebensformen, in denen es mindestens ein Kind unter 18 Jahren gibt. Bei der Zahl der Kinder in diesen Lebensformen werden dann nur alle ledigen Kinder im Haushalt gezählt, die unter 18 Jahren alt sind.

Datenquelle: Statistikamt Nord, Daten des Mikrozensus, Erstergebnisse 2023

Eine Ausweisung der Zahl der Mehrkindfamilien für alle 15 Kreise und kreisfreien Städte ist für ein kleines Bundesland wie SH aufgrund der nur geringen Fallzahl dieser Familienform nicht möglich (s. FN 1). Es kann allenfalls eine zusammengefasste Betrachtung für die vier kreisfreien Städte und die elf Kreise vorgenommen werden. Die entsprechenden Daten sind in Tabelle 1.2 dargestellt.

Lebensformen	Insgesamt	Nach Zahl der Kinder		
		1 oder 2 Kinder	3 und mehr Kinder	Anteil Mehrkindfamilien
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	In %
<b>Lebensformen mit ledigen Kindern nach Zahl der ledigen Kinder in SH</b>	<b>404.000</b>	<b>351.000</b>	<b>53.000</b>	<b>13,1 %</b>
in den kreisfreien Städten	77.000	66.000	11.000	14,3 %
in den Kreisen	327.000	285.000	42.000	12,8 %
<b>Lebensformen mit ledigen Kindern unter 18 Jahren nach Zahl der ledigen Kinder<sup>1)</sup> in SH</b>	<b>290.000</b>	<b>239.000</b>	<b>50.000</b>	<b>17,2 %</b>
in den kreisfreien Städten	56.000	46.000	11.000	19,6 %
in den Kreisen	233.000	194.000	40.000	17,2 %
<b>Lebensformen mit ledigen Kindern unter 18 Jahren nach Zahl der ledigen Kinder unter 18 Jahren<sup>2)</sup></b>	<b>290.000</b>	<b>253.000</b>	<b>37.000</b>	<b>12,8 %</b>
in den kreisfreien Städten	56.000	49.000	8.000	14,3 %
in den Kreisen	233.000	204.000	29.000	12,4 %

1) Hierzu zählen alle Lebensformen, in denen es mindestens ein Kind unter 18 Jahren gibt. Bei der Zahl der Kinder in diesen Lebensformen werden dann alle ledigen Kinder im Haushalt unabhängig von ihrem Alter gezählt.

2) Hierzu zählen alle Lebensformen, in denen es mindestens ein Kind unter 18 Jahren gibt. Bei der Zahl der Kinder in diesen Lebensformen werden dann nur alle ledigen Kinder im Haushalt gezählt, die unter 18 Jahren alt sind.

Datenquelle: Statistikamt Nord, Daten des Mikrozensus, Erstergebnisse 2023

## 2. Die soziale und wirtschaftliche Situation kinderreicher Familien

Da es nicht den einen aussagekräftigen Indikator gibt, der die soziale und wirtschaftliche Situation von Familien mit Kindern generell und von Mehrkindfamilien im Besonderen kennzeichnet, werden im folgenden unterschiedliche Aspekte beleuchtet und dafür verschiedene Datenquellen herangezogen:

1. Überwiegender Lebensunterhalt des Haupteinkommensbeziehers (Daten MZ)
2. SGB II-Bedarfsgemeinschaften  
(Daten der Bundesagentur für Arbeit und Daten MZ)
3. Median der Nettoäquivalenzeinkommen (Daten MZ)
4. Zahl und Anteil der einkommensarmen Personen (Daten MZ)

## 2.1 Überwiegender Lebensunterhalt und Bezug von SGB II-Leistungen

In Tabelle 2.1 wird dargestellt, aus welchen Quellen der überwiegende Lebensunterhalt von Mehrkindfamilien stammt<sup>3</sup>.

Lebensform	Eigene Erwerbstätigkeit oder Vermögen <sup>2)</sup>			Laufende staatliche Geldleistungen <sup>3)</sup>		
	insgesamt	1 oder 2 Kinder	3 u. mehr Kinder	insgesamt	1 oder 2 Kinder	3 u. mehr Kinder
	In %	In %	In %	In %	In %	In %
mit ledigen Kindern nach Zahl der ledigen Kinder	84,9 %	85,5 %	79,2 %	14,1 %	13,4 %	18,9 %
mit ledigen Kindern unter 18 Jahren nach Zahl der ledigen Kinder	86,6 %	87,9 %	80,0 %	12,4 %	11,3 %	18,0 %
mit ledigen Kindern unter 18 Jahren nach Zahl der ledigen Kinder unter 18	86,6 %	87,4 %	78,4 %	12,4 %	11,5 %	/

1) Die beiden hier ausgewiesenen Anteile des überwiegenden Lebensunterhalts zusammen ergeben stets weniger 100 %, da die Klasse „Einkünfte von Angehörigen“ wegen durchgehend zu schwacher Besetzung nicht ausgewiesen werden konnte.

2) Hierzu zählen: eigene Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit, eigenes Vermögen, Ersparnisse, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil, Lebensversicherung, Versorgungswerk

3) Arbeitslosengeld I (ALG I), Bürgergeld, Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld, Sozialhilfe, z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt, Rente, Pension aus eigenen Ansprüchen, Elterngeld, BAföG, Stipendium, Asylbewerberleistungen, Zahlungen aus der eigenen Pflegeversicherung (Pflegegeld), Sonstige Unterstützungen, z. B. Vorruhestandsgeld, Pflegegeld für Pflegekinder, Krankengeld, Darlehen nach dem Pflegezeit- oder Familienpflegezeitgesetz, Corona-HiLF, Rente und Pension für Hinterbliebene

Datenquelle: Statistikamt Nord, Daten des Mikrozensus, Erstergebnisse 2023

Es wird deutlich, dass Mehrkindfamilien stets in einem höheren Grade als Familien mit einem oder zwei Kindern zur Bestreitung ihres überwiegenden Lebensunterhalts auf laufende staatliche Geldleistungen angewiesen sind. Entsprechend geringer ist der Anteil von Mehrkindfamilien, die ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen bestreiten können. Während 80,0% aller Mehrkindfamilien mit Kindern unter 18 Jahren ihren Lebensunterhalt eigenständig erwirtschaften können, sind hierzu mit 87,9 % mehr Familien mit einem oder zwei Kindern in der Lage.

Sind im Vergleich dazu die Kinder im Haushalt überwiegend noch jünger, sind also drei oder mehr Kinder im Haushalt unter 18 Jahre, so ist der Anteil von Mehrkindfamilien, die überwiegend von eigener Erwerbstätigkeit oder Vermögen leben (können), mit 78,4% nochmals niedriger (um 1,6 Prozentpunkte im Vergleich zu Mehrkindfamilien

3) Dabei muss berücksichtigt werden, dass es zum einen um den überwiegenden Lebensunterhalt geht (also nicht um die Frage, ob eine Familie beispielsweise ergänzende Grundsicherung aus dem SGB II erhält, sondern ob sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus SGB II-Leistungen bestreitet). Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass in Hinsicht auf Lebensformen ausschließlich auf den Haupteinkommensbezieher oder die Haupteinkommensbezieherin abgestellt werden kann.

ohne Altersbegrenzung). Bei den Familien mit einem oder zwei minderjährigen Kindern sinkt der Anteil nur um 0,4 Prozentpunkte (von 87,9 % auf 87,4 %).

Die gemessen an der Inanspruchnahme wichtigste staatliche Geldleistung für Familien mit Kindern ist die Grundsicherung nach dem SGB II. SGB II-Leistungen werden dabei nicht nur bei Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gewährt, sondern auch als sogenannte ergänzende SGB II-Leistungen für erwerbstätige Leistungsberechtigte, wenn das Erwerbseinkommen für die Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht existenzsichernd ist<sup>4</sup>. So lebte in SH 2023 in mehr als einem Drittel aller SGB II-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern mindestens ein erwerbstätiger Leistungsberechtigter, erhielten diese Bedarfsgemeinschaften also ergänzende SGB II-Leistungen.

Tabelle 2.2: Familien und SGB II-Bedarfsgemeinschaften in SH 2023 nach Zahl der Kinder unter 18 Jahren

	Familien insgesamt <sup>1)</sup>	BG mit Kindern unter 18 Jahren <sup>2)</sup>	SGB II-Quote <sup>3)</sup>
	Anzahl	Anzahl	in %
mit ledigen Kindern unter 18 Jahren	290.000	36.134	12,5 %
mit 1 oder 2 Kindern unter 18	253.000	27.642	10,9 %
mit 3 und mehr Kindern unter 18	37.000	8.492	23,0 %
Anteil der Mehrkindfamilien an allen Familien bzw. Bedarfsgemeinschaften	12,8 %	23,5 %	---

3) Anteil der Familien/Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Leistungen an allen Familien mit gleicher Kinderzahl  
 Datenquelle: 1) Statistikamt Nord, Daten des Mikrozensus Erstergebnisse 2023, 2) Bundesagentur für Arbeit, Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach ausgewählten Merkmalen (Jahresdurchschnittswerte)

Aus Tabelle 2.2 wird ersichtlich, dass in SH im Jahresdurchschnitt 2023 insgesamt 36.134 Bedarfsgemeinschaften (BG) mit ledigen minderjährigen Kindern SGB II-Leistungen erhalten haben. Auch hier wiederum haben mit 27.642 die meisten Bedarfsgemeinschaften ein oder zwei minderjährige Kinder (76,5 %). Obwohl wie aufgezeigt nur 12,8 % aller Familien mit minderjährigen Kindern in SH Mehrkindfamilien sind, beträgt der Anteil an Mehrkind-Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern 23,5 %. Das bedeutet: Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern sind überdurchschnittlich häufig im SGB II-Bezug. Dies kann auch aus der nach Kinderzahl differenzierten SGB II-Quote (letzte Spalte in Tabelle 2.2) abgeleitet werden: Mehrkindfamilien haben mit 23,0 % eine mehr als doppelt so hohe SGB II-Quote wie Familien mit nur ein oder zwei minderjährigen Kindern (10,9 %).

4 Im allgemeinen Sprachgebrauch wird hier oft von „aufstockenden Leistungen“ und entsprechend von „Aufstockern“ gesprochen, die korrekte Bezeichnung lautet allerdings „ergänzende Leistungen“.

Anders als im Mikrozensus, der lediglich eine Stichprobe darstellt, handelt es sich bei den Daten der Bundesagentur für Arbeit zu den Bedarfsgemeinschaften um eine Totalerhebung, so dass hier auch Daten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte dargestellt werden können. Tabelle 2.3 gibt einen Überblick darüber, wie sich die Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern und die Mehrkind-Bedarfsgemeinschaften mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren auf die Kreise und kreisfreien Städte in SH verteilen.

Beträgt der Anteil der Mehrkind-Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern in SH im Schnitt 23,5 %, schwanken die Anteile in den Regionen des Landes zwischen dem niedrigsten Anteil in Lübeck (21,6 %) und dem höchsten Anteil im Kreis Rendsburg-Eckernförde (25,5 %). Ein klar erkennbarer Unterschied zwischen Kreisen und kreisfreien Städten ist dabei nicht festzustellen. Der Mittelwert zum einen über alle Kreise und zum anderen über alle kreisfreien Städte entspricht mit jeweils 23,5 % exakt dem landesweiten Mittelwert.

	BG mit Kindern u18	BG mit 3 u.m. Kindern u18	Anteil Mehrkind-BG
	Anzahl	Anzahl	in %
FLENSBURG	1.850	435	23,5 %
KIEL	4.933	1.231	25,0 %
LÜBECK	3.910	844	21,6 %
NEUMÜNSTER	1.602	376	23,5 %
Dithmarschen	1.787	439	24,6 %
Herzogtum Lauenburg	2.362	556	23,6 %
Nordfriesland	1.511	368	24,4 %
Ostholstein	1.715	389	22,7 %
Pinneberg	4.156	944	22,7 %
Plön	1.307	296	22,6 %
Rendsburg-Eckernförde	2.536	647	25,5 %
Schleswig-Flensburg	1.986	462	23,3 %
Segeberg	2.769	622	22,5 %
Steinburg	1.501	361	24,1 %
Stormarn	2.208	521	23,6 %
<b>Summe kreisfreie Städte</b>	<b>12.295</b>	<b>2.887</b>	<b>23,5 %</b>
<b>Summe Kreise</b>	<b>23.838</b>	<b>5.605</b>	<b>23,5 %</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>36.134</b>	<b>8.492</b>	<b>23,5 %</b>

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach ausgewählten Merkmalen (Jahresdurchschnittswerte)

## 2.2 Nettoäquivalenzeinkommen und relative Einkommensarmut

Soll das Einkommen als Indikator für die wirtschaftliche und soziale Situation einer Familie herangezogen werden, so ist das Pro-Kopf-Einkommen eines Haushalts oder einer Familie hierzu besser geeignet als das Gesamthaushaltseinkommen. Mit dem Median des Nettoäquivalenzeinkommens<sup>5</sup> steht ein in der Sozialberichterstattung gebräuchlicher Indikator zur Verfügung, der in Tabelle 2.4 auf Basis der MZ-Daten 2023 ausgewiesen wird. Kindergeld ist dabei berücksichtigt.

Während das Median-Äquivalenzeinkommen von Lebensformen ohne ledige Kinder 2023 in SH 2.106 Euro im Monat beträgt, haben Familien mit ledigen minderjährigen Kindern im Haushalt lediglich ein Pro-Kopf-Einkommen von 1.946 Euro zur Verfügung. Berücksichtigt man darüber hinaus noch die Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt, so zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang: Mit steigender Zahl der minderjährigen Kinder sinkt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familien. Eine Familie mit einem ledigen Kind im Haushalt, verfügt 2023 über ein Median-Äquivalenzeinkommen von 2.124 Euro pro Person, bei zwei Kindern sinkt das Pro-Kopf-Einkommen um 175 auf 1.949 Euro und bei drei oder mehr minderjährigen Kindern in der Familie sinkt es nochmals - und zwar sehr viel deutlicher - um 461 Euro auf nun 1.488 Euro pro Person ab.

Mehrkindfamilien haben also pro Kopf monatlich deutlich weniger Einkommen zur Verfügung als Familien mit nur einem oder zwei minderjährigen Kindern.

Tabelle 2.4: Median der Nettoäquivalenzeinkommen von Familien mit ledigen minderjährigen Kindern in SH 2023 nach Zahl der Kinder				
Median der Nettoäquivalenzeinkommen	von Lebensformen mit minderjährigen Kindern nach Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt			
	Insgesamt	Mit einem Kind	Mit zwei Kindern	Mit 3 u.m. Kindern
	Euro	Euro	Euro	Euro
Median der Nettoäquivalenzeinkommen	1.946	2.124	1.949	1.488

Datenquelle: IT.NRW, Daten des Mikrozensus, Erstergebnisse 2023

5 Das Nettoäquivalenzeinkommen ist ein bedarfsgewichtetes Netto-Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied, das ermittelt wird, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen (= Bedarfsgewicht des Haushalts) geteilt wird. Nach EU-Standard wird zur Bedarfsgewichtung die neue OECD-Skala verwendet. Danach wird der ersten erwachsenen Person im Haushalt das Bedarfsgewicht 1 zugeordnet, für die weiteren Haushaltsmitglieder werden Gewichte von < 1 eingesetzt (0,5 für weitere Personen im Alter von 14 und mehr Jahren und 0,3 für jedes Kind im Alter von unter 14 Jahren), weil angenommen wird, dass sich durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen erreichen lassen. Der Median des Nettoäquivalenzeinkommens halbiert alle der Größe nach geordneten Nettoäquivalenzeinkommen aller Haushalte mit den gleichen Merkmalen (hier z.B. der Lebensformen mit drei und mehr Kindern). Quelle: [Armutsgefährdungsquote](#), letzter Zugriff am 22.04.2025

Der Median des Nettoäquivalenzeinkommens wird auch zur Ermittlung der sog. Armutsgefährdungsquote<sup>6</sup> herangezogen, einem weiteren gebräuchlichen Indikator der Sozialberichterstattung.

Auch anhand der Daten in Tabelle 2.5 wird sehr deutlich, dass sich die Einkommenssituation von Mehrkindfamilien von der Situation von Familien mit nur einem Kind oder zwei minderjährigen Kindern unterscheidet.

In SH sind 205 Tsd. Personen, die in Familien mit minderjährigen Kindern leben, nach gängiger EU-Definition als einkommensarm zu bezeichnen. Zu diesen Personen gehören die erwachsenen Personen einer Familie genauso wie die im Haushalt lebenden ledigen Kinder. Die Mehrheit von 139 Tsd. dieser einkommensarmen Personen (67,8 %) lebt in Familien mit einem (63 Tsd. Personen) oder zwei Kindern (76 Tsd. Personen). 66 Tsd. Personen leben in Mehrkindfamilien (32,2 %). Bereits diese Zahlen machen deutlich, dass Mehrkindfamilien überdurchschnittlich oft von relativer Einkommensarmut betroffen sind. Dies spiegelt sich auch in den Armutsgefährdungsquoten wider: Während „nur“ 14,9 % aller Personen aus Ein-Kind-Familien und 17,2 % aus Zwei-Kind-Familien als einkommensarm gelten, leben mehr als ein Drittel aller Personen aus Mehrkindfamilien unterhalb der Einkommensarmutsgrenze (34,0 %).

Zahl der einkommensarmen Personen in Lebensformen mit ledigen Kindern unter 18 Jahren				Armutsgefährdungsquote von Personen in Lebensformen mit ledigen Kindern unter 18 Jahren			
Insgesamt	Nach Zahl der ledigen Kinder u18			Insgesamt	Nach Zahl der ledigen Kinder u18		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder		1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	In %	In %	In %	In %
205.000	63.000	76.000	66.000	19,4 %	14,9 %	17,2%	34,0%

Datenquelle: IT.NRW, Daten des Mikrozensus, Erstergebnisse 2023

Die Einkommenssituation steht i. d. R. im engen Zusammenhang mit der Erwerbssituation. Familien mit einer geringen Erwerbsbeteiligung haben eine ungünstigere Einkommenssituation. Daten auf Bundesebene zeigen, dass die Erwerbsbeteiligung von Eltern mit einem oder zwei Kindern 2023 auf einem ähnlichen Niveau lag. Während Eltern mit einem Kind zu 66,1 % erwerbstätig waren, arbeiteten 68,9 % der Eltern mit zwei Kindern. Bei Eltern mit mindestens drei Kindern - wovon mindestens eines im Vorschulalter ist - betrug der Anteil 56,6 %.

6 Die Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung beträgt (bis Berichtsjahr 2019 in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung, ab Berichtsjahr 2020 in Hauptwohnsitzhaushalten). Quelle: [Armutsgefährdungsquote](#), letzter Zugriff am 22.04.2025

Bei einer getrennten Betrachtung von Müttern und Vätern zeigen sich die gleichen Tendenzen, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau. Während Mütter mit einem Kind nur zu 50,1 % erwerbstätig waren, lag der Anteil bei den Vätern deutlich höher (84,7 %). Bei mindestens drei Kindern nimmt der Unterschied zwischen Müttern und Vätern noch stärker zu: Väter mit mindestens drei Kindern gingen zu 78,4 % einer Erwerbstätigkeit nach. Bei Müttern betrug dieser Anteil mit 38,0 % weniger als halb so viel.<sup>7</sup>

Für SH liegen aktuell hierzu keine Daten vor, es sind aber vergleichbare Trends zu erwarten. Mit dem nächsten Sozialbericht 2025 sollen entsprechende Daten für SH ausgewertet werden. Den Mehrkindfamilien soll ein separates Kapitel des Berichtes gewidmet werden.

### **3. Unterstützung kinderreicher Familien in Kita und Schule**

#### **3.1 Kita**

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) werden gemäß § 1 Absatz 1 KiTaG die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern geregelt.

Der im Jahr 2020 in Schleswig-Holstein eingeführte Beitragsdeckel reduziert die Kosten der Kindertagesbetreuung für alle Familien im Land. § 7 KiTaG normiert darüber hinaus einen Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen. Insbesondere von der Geschwisterermäßigung profitieren kinderreiche Familien im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung deutlich. Werden mehrere Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in Kindertageseinrichtungen oder einer Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für (alle) jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch schulpflichtige Kinder berücksichtigen können. Aktuell laufen politische Gespräche, inwiefern diese Ausweitung auf schulpflichtige Kinder auch landesweit geregelt werden kann. In welcher Anzahl (und Höhe) kinderreiche Familien von Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen profitieren, wird beim Land statistisch nicht erhoben.

---

<sup>7</sup> Vgl. [Erwerbsbeteiligung von Eltern - Statistisches Bundesamt](#), letzter Zugriff am 23.04.2025

Die Landesregierung misst der frühkindlichen Bildung und Betreuung eine besonders hohe Priorität bei. Dies ist unter anderem daran zu erkennen, dass der Landesanteil in der Gesamtfinanzierung für das Jahr 2025 mit rund 761 Mio. Euro so hoch ist wie nie zuvor.

### **3.2 Schule**

Grundsätzlich räumt das Schulgesetz Eltern das Recht zur „freien Schulwahl“ ein. Dieses wird beschränkt durch die vorhandenen Aufnahmemöglichkeiten der Schulen. Besteht für eine Schule zur Regelung der Schüleraufnahme für die Jahrgangsstufe 5 eine durch die Schulaufsicht festgesetzte Aufnahmemöglichkeit (Aufnahmekapazität), hat die Schulkonferenz über die anzuwendenden Aufnahmemerkmale zu beschließen. Gemäß Erlass zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale kann die Schule als ein mögliches Aufnahmekriterium das Aufnahmekriterium „Geschwisterkind“ anwenden, sofern die Schulkonferenz dieses beschließt.

Bei Anwendung des Geschwisterkindkriteriums im Aufnahmeverfahren werden Geschwisterkinder vorrangig zu den Kindern aufgenommen, die über das Losverfahren einen Schulplatz erhalten.

### **3.3 Ganztag**

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 verankert.

Ab August 2026 werden zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung hat. Der Rechtsanspruch wird bundesgesetzlich im 8. Sozialgesetzbuch geregelt und beschreibt einen jugendhilferechtlichen Ganztagsförderungsanspruch, der – neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung – in Ergänzung des Unterrichts auch durch schulische Angebote erfüllt werden kann. Auch vor dem Hintergrund des erheblichen Ausbaus des unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots, den die Schulträger gemeinsam mit den Schulen insbesondere an den Grundschulen in den letzten Jahren vorangetrieben haben, ist es politisch gewollt, dass diese Erfüllungswirkung in Schleswig-Holstein „gelebte Praxis“ wird und der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung gerade durch den schulischen Bereich erfüllt wird.

Neben dem Bund unterstützt das Land die Schulträger auf der Grundlage des gemeinsam von Land und Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Eckpunktepapiers

vom 20.09.2023 hierbei erheblich und zwar sowohl bei den Investitionen durch das Investitionsprogramm zum Ganztagsaubau von Bund und Land als auch bei den Betriebskosten:

- Das Programmvolumen für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau beläuft sich insgesamt auf 196 Millionen Euro und wird durch Bundes- und Landesmitteln gespeist. Das Land Schleswig-Holstein unterstützt mit Landesmitteln in Höhe von bis zu 92,6 Mio. Euro die Kommunen bei den Investitionskosten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter. Dies sind 52 Mio. Euro mehr als für den reinen Kofinanzierungsanteil der Bundesmittel notwendig wäre. Schleswig-Holstein leistet damit mehr als andere Bundesländer, die sich zum Teil gar nicht oder lediglich in deutlich geringerem Umfang am Kofinanzierungsanteil beteiligen.
- Mit der vorgesehenen Förderrichtlinie für die Betriebskosten für die rechtsanspruchserfüllende Teilnahme von Grundschulkindern am schulischen Angebot, die unterschiedliche Pro-Kopf-Pauschalen vorsieht, wird das Land erhebliche Förderanreize für die Schul- bzw. deren Durchführungsträger schaffen. Es sieht hierfür beträchtliche zusätzliche Mittel vor, die schrittweise entsprechend dem Aufwachsen des Rechtsanspruchs, ansteigen.

Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote stehen bereits jetzt allen Schülerinnen und Schülern offen. Elternbeiträge dürfen dabei nicht zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern führen. Für die schrittweise aufwachsenden rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebote ab 2026 sind verbindliche Sozialstaffeln und Geschwisterermäßigungen vorgesehen. Diese Regelungen kommen gerade kinderreichen Familien zugute. Dies gilt auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die durch die schrittweise Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter weiter verbessert wird.

Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs die Qualität der schulischen Ganztagsangebote zu stärken und den schulischen Ganztags Schritt für Schritt zu einem ganzheitlichen Bildungsangebot für Grundschulkindern weiterzuentwickeln, das die Neigungen, Interessen und Wünsche der Kinder berücksichtigt. Hierbei spielen die Persönlichkeitsentwicklung und das Wohlbefinden der Kinder, deren Kompetenz- und Leistungsentwicklung sowie die Bildungs- und Chancengerechtigkeit eine wesentliche Rolle. Auch hiervon können insbesondere die Kinder aus kinderreichen Familien profitieren.

Das Land fördert im Haushaltsjahr 2025 schulische Ganztags- und Betreuungsangebote in einem Gesamtumfang in Höhe von 17,22 Mio. Euro. Davon stehen 1,08 Mio. Euro zur Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe, 15,56 Mio. Euro zur Förderung von Ganztags- und Betreuungsangeboten an Ganztagschulen sowie 580.000 Euro zur Förderung von Ganztagsangeboten für neue gebundene Ganztagschulen in herausfordernden Lagen zur Verfügung.

#### 4. Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien beim Wohnungserwerb und -bau

Das landeseigene Programm zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum in Schleswig-Holstein richtet sich an Familien mit Kindern (auch Alleinerziehende) und/oder schwerbehinderte Menschen. Bei Einhaltung von Einkommensgrenzen kann im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung ein zinsgünstiges Darlehen i.H.v. 100.000 Euro je Eigentumsmaßnahme (Neubau und Erwerb) bewilligt werden.

In der Sozialen Wohnraumförderung gilt grundsätzlich, dass die Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung von Kindern gebildet werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass je mehr Kinder in der Familie leben, die einzuhaltende Einkommensgrenze steigt. Außerdem kommt bei kinderreichen Familien die Besonderheit hinzu, dass im Rahmen der Prüfung der Belastungsfähigkeit gemäß den Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) Ausnahmen zugelassen werden können.

Kinderreiche Familien haben im Eigentumsbereich der Sozialen Wohnraumförderung im Vergleich zu Haushalten mit einem Kind in den letzten zwei Jahren zu einem höheren Anteil Fördermittel erhalten. Insgesamt entspricht der Anteil der Haushalte mit drei und mehr Kindern rd. 29 Prozent (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum 2023 und 2024			
	Neubau	Ankauf	Gesamt
Haushalte mit einem Kind	2	52	54
Haushalte mit zwei Kindern	3	113	116
Haushalte mit drei Kindern	2	53	55
Haushalte mit mehr als drei Kindern	0	15	15
Gesamt	7	233	240

Quelle: Bericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein zum Fördercontrolling per 31.12.2024

Abschließend ist darauf aufmerksam zu machen, dass es in der Mietwohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung die Besonderheit gibt, dass gemäß den WoFöRL für Wohnraum für kinderreiche Haushalte höhere Baukosten zugelassen werden können.

Darüber hinaus bietet die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), das zentrale Förderinstitut des Landes, im Rahmen der allgemeinen Wohnraumförderung weitere Förderangebote im Eigentumsbereich an. Diese Darlehensprogramme richten sich an alle Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner, befinden sich bei einer Immobilienfinanzierung im Nachrang und haben äußerst geringe

Eigenkapitalanforderungen. Somit ermöglichen diese Programme günstigere Konditionen bei mitfinanzierenden Banken und senken die Belastung aus dem Kapitaldienst.

## **5. Die Mobilitätssituation kinderreicher Familien im ÖPNV**

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen in allen Teilen des Landes im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Diese Aufgabe teilen sich das Land, zuständig für den Schienenverkehr, und die Kreise und kreisfreien Städte, welche den Busverkehr organisieren. Die Belange u.a. von Kindern sollen hier eine besondere Berücksichtigung finden.

Auf der Angebotsseite werden gerade im ländlichen Raum insbesondere Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und so ein sicherer und günstiger Schulweg gewährleistet. Die Fahrpläne berücksichtigen i.d.R. die Schulanfangszeiten und die Linien sind auf die Schulwege abgestimmt.

Auf tariflicher Seite werden junge Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung Erwachsener i.d.R. kostenlos im ÖPNV befördert. Schulkindern wird das Deutschland-Schulticket angeboten, ein um mindestens 20 Euro reduziertes vollwertiges Deutschlandticket, mit dem sie den ÖPNV bundesweit nutzen können. Viele Schülerinnen und Schüler erhalten es kostenlos im Rahmen der von den Kreisen organisierten Schülerbeförderung (abhängig von entsprechenden Satzungen der Kreise).

## **6. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf speziell für kinderreiche Familien**

Wichtig für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind eine gute Kinderbetreuung und familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Hier ist auch in Schleswig-Holstein das Unternehmensnetzwerk [Erfolgsfaktor Familie](#) des Familienministeriums und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages aktiv. Das Unternehmensprogramm setzt Impulse für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, bündelt Informationen rund um das Thema familienfreundliche Arbeitswelt und bietet Erfolgsbeispiele und Erfahrungsberichte von familienfreundlichen Unternehmen. Es vereint bundesweit über 6.700 Unternehmen und Institutionen, die sich zu einer familienbewussten Personalpolitik bekennen.

Von arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes, die spezifisch auf kinderreiche Familien zielen, wurde bisher abgesehen. Von allgemein für die Unterstützung von Familien bestehende arbeitsmarkt- und familienpolitischen Leistungen und Angeboten profitieren aber natürlich auch und insbesondere kinderreiche Familien.

Die Kindertagesbetreuung verfolgt neben dem Bildungs- und Erziehungsauftrag auch das Ziel den Eltern durch die Betreuung ihres Kindes dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können (§ 2 Satz 2 KiTaG). Von einer flächendeckenden, verlässlichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung profitieren insbesondere kinderreiche Familien, denn sie sind in besonderem Maße auf die Bereitstellung dieser Leistung angewiesen. Sehr viele Kindertageseinrichtungen im Land machen von der Möglichkeit der Erstellung von Vorrangkriterien im Rahmen des Anmeldeverfahrens gemäß § 18 Absatz 5 KiTaG Gebrauch, nicht selten auch zugunsten von Geschwisterkindern („Geschwisterkindregelung“). Ob und in welcher Anzahl es spezielle Regelungen in Hinblick auf kinderreiche Familien gibt, ist dem Land nicht bekannt.

Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 20 Unterrichtsstunden und einer Differenzierungsstunde für die Eingangsphase und 26 Unterrichtsstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten. Da in diesem Zeitraum die gesicherte Betreuung durch die Schule ohne weitere Kosten gewährleistet ist, können Erziehungsberechtigte hier einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

## **7. Unterstützungsmaßnahmen der Landesregierung für kinderreiche Familien**

Zu den bereitgestellten Haushaltsmitteln für Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Kita und Schule wurde bereits unter Punkt 3 ausgeführt.

### **7.1 Wohnungsbau**

Zusammen mit den durch die IB.SH durchgereichten Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind im Jahr 2024 insgesamt 415 Mio. Euro (Vorjahr: 281 Mio. Euro) an Fördervolumen für Eigentumsmaßnahmen zugesagt worden. 4.352 Haushalte konnten mit diesen Mitteln bei der Eigentumbildung unterstützt werden. Interessant ist, dass der Großteil der Mittel (78%) für den Kauf von Bestandsimmobilien genutzt werden. Die Mittel der Förderbanken tragen damit wesentlich zu einer Nachnutzung des Bestandswohnungsbaus bei. Der Anteil der allgemeinen Wohnraumförderung durch die IB.SH beträgt an dem gesamten Fördervolumen 15,8% und der Anteil der Sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein beträgt 2,9%. Das korrespondiert mit dem anteilig an der gesamten Sozialen Wohnraumförderung gemessenen geringen Fördervolumens in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro für die

Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum in der Förderperiode 2023-2026. Die Fördermittel werden nicht auf die einzelnen Zielgruppen der Sozialen Wohnraumförderung heruntergebrochen. Daher ist die Nennung der Fördermittel, die an kinderreiche Familien vergeben wurden, leider nicht möglich.

Die Fördermittel der Sozialen Wohnraumförderung stammen hauptsächlich aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung. Über eine Verwaltungsvereinbarung werden Bundesmittel bereitgestellt. Haushaltsmittel werden ausdrücklich für die Mietwohnraumförderung, nicht aber für die Eigentumsförderung eingesetzt.

## **7.2 Schulticket**

Die Landesregierung finanziert das Deutschland-Schulticket mit jährlich 20 Mio. Euro aus dem Vorwegabzug nach § 4 (2) FAG, Titel 1102.02.633 23. Diese Förderung kommt auch kinderreichen Familien zugute.

## **7.3 Landesprogramm Arbeit**

Das EU-geförderte Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 ist das zentrale Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein und fördert bis Ende 2028 Projekte in den drei Schwerpunkten Beschäftigung, Bildung und soziale Integration.

Mit elf so genannten Aktionen werden unterschiedliche Ziele und Zielgruppen in den Blick genommen. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, haben kinderreiche Familien vollen Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Vorhaben und profitieren von der Teilnahme an diesen Maßnahmen. So fördert die Aktion „C 1 Innovative Wege in Beschäftigung“ Projekte, die Arbeitslose und Langzeitarbeitslose befähigen, möglichst eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Hierzu sind die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmenden zu berücksichtigen, sodass viele Projekte eine Kinderbetreuung/-beaufsichtigung anbieten.

## **7.4 Ferien- und Freizeitmaßnahmen**

Die Landesregierung fördert im Rahmen des Jugendferienwerkes Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche (Jugendferienwerkskinder) sowie Familienurlaube für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien. Mit den Mitteln des Jugendferienwerkes werden Kindern und Jugendlichen die vergünstigte Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen ermöglicht. Ebenso können im Rahmen des Jugendferienwerkes anspruchsberechtigte Familien eine Förderung für einen Familienurlaub erhalten.

Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw. Wohngeld, Kinderzuschlag

nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Als finanziell leistungsschwache Familien werden weiterhin Familien bewertet, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze von 180% der jeweiligen aktuellen Sozialhilferegelsätze nicht übersteigt. Bei kinderreichen Familien mit drei und mehr Kindern ist die Einkommensgrenze auf 230% der jeweiligen aktuellen Sozialhilferegelsätze festgelegt.

Familienurlaube werden mit bis zu 18,00 Euro pro Familienmitglied und Reisetag gefördert, höchstens jedoch bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Urlaube werden für die Dauer von mindestens 5 Tagen inkl. An- und Abreisetag und maximal 14 Tage inkl. An- und Abreisetag bezuschusst.

Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche werden mit bis zu 12,00 Euro pro Tag und teilnehmendem Kind bezuschusst. Höchstens jedoch bis zu 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Gefördert werden mindestens 7 Tage, höchstens 21 Tage.

Das Land stellt für die Förderung der Freizeit- und Ferienmaßnahmen und für die Urlaube insgesamt jährlich 450,0 T Euro im Haushalt zur Verfügung.

## **8. Die gesellschaftliche Bedeutung kinderreicher Familien und Entwicklungspotentiale**

Kinderreiche Familien sind ein wesentlicher Faktor für die demografische Entwicklung, aber auch für die Weitergabe von Werten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die tatsächliche Lebenssituation kinderreicher Familien trifft auf gesellschaftliche Vorurteile und konkrete Einschränkungen durch die starke Orientierung an der Zwei-Kind-Familie z.B. im Wohnungsbau oder bei Urlaubsangeboten. Auch sind kinderreiche Familien einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt. Dennoch sind kinderreiche Familien eine sehr heterogene Gruppe, die auch die sog. Patchwork-Familien umfasst und keinesfalls auf bildungsferne Bevölkerungsgruppen beschränkt ist. So hat mit 73 Prozent sogar der Großteil der kinderreichen Frauen der Jahrgänge 1965 bis 1969 einen mittleren oder hohen Bildungsabschluss<sup>8</sup>.

Auch kinderreiche Familien brauchen Zeit, Geld und eine gute Infrastruktur. Ein Ausbau der finanziellen Unterstützung für Familien z.B. durch Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld, aber auch eine Neubewertung des soziokulturellen Existenzminimums als Grundlage vieler Sozialleistungen ist anzustreben.

Die Möglichkeit der beruflichen Teilhabe spielt auch bei kinderreichen Familien eine große Rolle. Hier sind Kitabetreuung und der Ganztagsausbau wichtige Aspekte, die

---

<sup>8</sup> Kinderreiche Familien in Deutschland, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, 2019

Berufstätigen die Entscheidung für mehrere Kinder ermöglichen können.

Gute Startchancen für die Kinder sind ein Faktor, das beinhaltet Sprachförderung, frühkindliche Bildung aber auch eine gute regionale Infrastruktur. Kommunale Präventionsketten, die gerade in zwei Modellprojekten im Land erprobt werden, können die Folgen von Kinderarmut bekämpfen.

Und nicht zuletzt ist auch die Schaffung von Wohnraum für große Familien ein entscheidender Faktor.

## 9. Fazit

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat die Kinder, die in kinderreichen Familien aufwachsen, im Blick, und es ist ihr ein großes Anliegen, ihnen gute Startchancen mit auf den Weg zu geben. Unsere Gesellschaft braucht Kinder, die demographische Entwicklung ist dramatisch. Umso mehr muss dafür Sorge getragen werden, dass Kinderreichtum keine Armutsfalle bedeutet.

Deshalb hat die Landesregierung bereits erhebliche Mittel in die Hand genommen, um auch kinderreiche Familien zu unterstützen, so sind z. B. die Kita-Beiträge gedeckelt worden, Ferien- und Freizeitangebote werden gefördert, es gibt eine Geschwisterermäßigung, die in besonderem Maße kinderreichen Familien zugute kommt. Die Landesregierung wird auch im Weiteren mit hoher Priorität ihr gestecktes Ziel, gute Rahmenbedingungen und eine gelingende Unterstützung für kinderreiche Familien sicherzustellen, engagiert verfolgen. Hierfür ist es notwendig, die vielfältigen Themen wie u.a. Wohnen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Arbeit und Mobilität weiter zu fokussieren sowie bezogen auf konkrete Maßnahmen transparent und planvoll vorzugehen. Ein Beispiel stellen in diesem Zusammenhang die Bemühungen dar, die Geschwisterermäßigung auch systemübergreifend für die Bereiche Kindertages- und Ganztagsbetreuung zu ermöglichen.

Einige Herausforderungen, die kinderreiche Familie in erhöhtem Ausmaß betreffen, wie die finanzielle Ausstattung, bedürfen für ein wirksames Entgegenwirken aber vor allem gesetzlicher und systemischer Änderungen auf Bundesebene. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird sich deshalb auch im Weiteren über Fachministerinnen- und Fachministerkonferenzen, sowie im Bundesrat für eine Verbesserung der Situation kinderreicher Familien einsetzen.

Die gute Datenlage stellt dabei eine geeignete Basis dar, um die Wirksamkeit von bereits getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf nachzusteuern. Die Landesregierung wird dabei weiterhin ressortübergreifend planen und Maßnahmen umsetzen, denn nur so kann eine bestmögliche Unterstützung von kinderreichen Familien auch zukünftig gelingen.